

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/4204 —**

**Zustimmungsbedürftige Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionswerte — 22. BImSchV)**

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 30. Mai 1991 festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, weil sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um den Bestimmungen folgender Richtlinien (insbesondere 1. und 2.) nachzukommen:

1. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (80/779/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 (89/427/EWG),
2. Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (82/884/EWG),
3. Richtlinie des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (85/203/EWG).

Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung setzt diese Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht um. Nach § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf diese Verordnung auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 12/4204 zuzustimmen.

Bonn, den 10. Februar 1993

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Dr. Peter Paziorek
Berichtersteller

Dietmar Schütz

Dr. Jürgen Starnick

**Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dietmar Schütz
und Dr. Jürgen Starnick**

Die Verordnung auf Drucksache 12/4204 wurde mit Drucksache 12/4298, Nr. 2.1, vom 5. Februar 1993 zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Dort wurde die Vorlage am 10. Februar 1993 behandelt.

Der Vertreter der Bundesregierung wies darauf hin, man habe ursprünglich die Richtlinien

1. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub (80/779/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 (89/427/EWG),
2. Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (82/884/EWG),

3. Richtlinie des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (85/203/EWG)

durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 27. Februar 1986 umsetzen wollen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. Mai 1991 sei dies unzulässig gewesen. Deshalb habe man diese Verordnung vorgelegt, mit der die drei genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt würden.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 10. Februar 1993

Dr. Peter Paziorek

Dietmar Schütz

Dr. Jürgen Starnick

Berichterstatte